

# Niederschrift über die GEMEINDERATSSITZUNG am 14. Juli 2022

im Sitzungssaal des Gemeindeamtes.

Beginn: 18.00 Uhr  
Ende: 19.35 Uhr

Die Einladung erfolgte am 6. Juli 2022  
auf digitalem Weg.

## **ANWESENDE:**

Bürgermeister Mst. Manfred Schafferer  
1. Vzbgm. Mag. (FH) Maximilian Unterrainer  
2. Vzbgm. Arno Pauli  
Gemeindevorständin Nicole Oberdanner  
Gemeindevorständin Elisabeth Samwald  
Gemeindevorständin Mag. Heidi Trettler  
Gemeinderat Dipl.Ing. (FH) Thomas Elsenbruch  
Gemeinderat Rudolf Esterhammer, MA BEd  
Gemeinderat Ing. Florian Kuntner  
Gemeinderat Thomas Pittl  
Gemeinderätin Birgit Seidl  
Gemeinderätin Johanna Strasser  
Gemeinderat Stefan Strasser, BEd  
Gemeinderat Dipl.-HTL-Ing. Christoph Wanker

## **ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:**

Gemeindevorstand Mag. Michael Unterweger  
Gemeinderat Gerhard Jenewein  
Gemeinderat Mag. Andreas Reimair  
Gemeinderätin Alexandra Rietzler  
Gemeinderat Hannes Weinberger

## **ANWESEND WAREN AUSSERDEM:**

GR-Ersatz Matthias Einkemmer  
GR-Ersatz Richard Pfanzelter  
GR-Ersatz Lena Rietzler  
GR-Ersatz Jens Stollberg  
GR-Ersatz Claudia Wappler  
Amtsleiter-Stv. Mario Rachbauer  
Tiefbautechniker Ing. Markus Auer (TO-Pkt. 2.)  
Verwaltungsmitarbeiterin Elisabeth Darin (Schriftführerin)

Vorsitzender: Bürgermeister Mst. Manfred Schafferer

Die Sitzung war öffentlich.

Die Sitzung war beschlussfähig.

# Tagesordnung:

1.	Genehmigung der Niederschrift Nr. 4 vom 09.06.2022 .....	3
2.	Änderungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Dienstbarkeitsbestellungsvertrag vom 12.06.2008 für die Fernwärmeerrichtung auf öffentlichem Gut, Straßen und Wegen der Gemeinde Absam durch die HALLAG Kommunal GmbH .....	4
3.	Änderung Örtliches Raumordnungskonzept und Flächenwidmungsplan:.....	6
3.1.	eFWP - F-18b.....	6
	Vorlage über den Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes eFWP - F-18b von derzeit Freiland in landwirtschaftliches Mischgebiet einer Teilflächen des Gst.Nr. 1816/1, im Bereich Daniel Swarovski-Str. 16, beantragt von Angelika Müller, Weißenbachweg 4.....	6
3.2.	eFWP - F-40.....	7
	Vorlage über den Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes eFWP - F-40 von derzeit Bauland - Wohngebiet in gemischtes Wohngebiet auf Gst.Nr. 2028/236, im Bereich Eismeerstr. 8 (vorm. Mini-MPreis), beantragt von der Firma ATB-Becker Photovoltaik GmbH, Dörferstr. 16, und der Firma MPreis Warenvertriebs GmbH, Landesstr. 16, 6176 Völs .....	7
	Aufhebung der Änderung des Flächenwidmungsplanes eFWP - F-24a mit der Rückwidmung von Sonderfläche - Werksgebäude in Freiland und Aufhebung des BB-Planes B-660 .....	7
3.3.	eFWP - F-42 (= Widmungskorrektur).....	7
	Vorlage über den Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes eFWP - F-42 von derzeit Freiland in Bauland - Wohngebiet auf Gst.Nr. 1454/10 + 1454/8 + 1454/6, im Bereich Mitterhoferstr. 10 + Lois Welzenbacher-Str. 1 + 3, beantragt von Nadine Klinar und Norbert Singer, Eichhof 3, 6020 Innsbruck.....	7
4.	Bebauungspläne:.....	8
4.1.	Bebauungsplan B-676 .....	8
	Vorlage einer Bebauungsstudie über den geplanten Um- und Zubau des bestehenden Einfamilienwohnhauses sowie des Bebauungsplanes B-676, im Bereich des Gst.Nr. 47/11, KG Absam, Grillparzerstr. 1, beantragt von Susana Mariscotti Sarmiento und Eduardo Belandria, Reimmichlstr. 5, 6060 Hall i. T. ....	8
4.2.	Bebauungsplan B-677 .....	8
	Vorlage einer Bebauungsstudie über den geplanten Zubau eines zweiten getrennten Einfamilienwohnhauses mit Carport sowie des Bebauungsplanes B-677, im Bereich des Gst.Nr. 2521/1, KG Absam, Am alten Schießstand 3, beantragt von Johannes Steindl, Am alten Schießstand 3 .....	8
4.3.	Bebauungsplan B-679 .....	9
	Vorlage einer Bebauungsstudie über den geplanten Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Carport und Lager sowie des Bebauungsplanes B-679, im Bereich des Gst.Nr. 1898/2, KG Absam, Daniel Swarovski-Str. 29, beantragt von Michael Pfurtscheller und Alexandra Wurzer, Neubaugasse 7a/3, 6112 Wattens .....	9
4.4.	Bebauungsplan B-680 .....	10
	Vorlage einer Bebauungsstudie über den geplanten Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit angebaute Garage sowie des Bebauungsplanes B-680, im Bereich des Gst.Nr. 337/1, KG Absam, Samerweg 8b, DDr. Alina Strobl und Dr. Patrick Sidoroff, Canisiusweg 153/5, 6063 Rum .....	10
4.5.	Bebauungsplan B-681 .....	11
	Vorlage einer Bebauungsstudie über den geplanten Abbruch des Bestandsobjektes und Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Carport und Lager sowie des Bebauungsplanes B-681, im Bereich des Gst.Nr. 1454/8, KG Absam, Lois Welzenbacher-Str. 1, beantragt von Nadine Klinar und Norbert Singer, Eichhof 3, 6020 Innsbruck .....	11

5. Grundstücksvereinigung im Bereich der Zufahrtsstraße „Schottergrube“ mit der Gst.Nr. 2321, EZ 1004, KG Absam, von der Gemeinde Absam, durch den Ankauf von einer Teilfläche im Ausmaß von 143m <sup>2</sup> der Gst.Nr. 2072/1, EZ 422, der Österreichischen Bundesforste AG .....	12
6. Mittelfreigabe für Ankäufe und Arbeitsvergaben: .....	12
6.1. Reinigungsmaschine für Haus für Senioren .....	12
6.2. Küche Gasthaus Kirchenwirt - Arbeitsverbau und Ankauf diverse Geräte.....	12
6.3. Beauftragung Sachverständigenleistung beim Kinderzentrum Absam-Dorf, Schaden bei Erdsonden und Schacht.....	13
7. Antrag Liveübertragung der Gemeinderatssitzungen im Internet .....	13
8. Antrag Errichtung Bücherzellen im öffentlichen Raum .....	14
9. Namhaftmachung Ortslegalisator.....	15
10. Genehmigung Tagespflegesätze für Tagespflegestätte .....	15
11. Beauftragung Grundlagenerhebung für Mobilitätskonzept .....	16
12. Verordnung Halten und Parken verboten Bruder Willram-Straße.....	16
13. Wohnungsangelegenheiten .....	18
13.1. Vergabe 3 Zimmer-Mietwohnung Gaislöd 1, Top 25.....	18
13.2. Vergabe 3 Zimmer-Mietwohnung Föhrenweg 4, Top 19 .....	18
13.3. Vergabe 3 Zimmer-Mietwohnung Föhrenweg 6, Top 19 .....	18
14. Personalangelegenheiten .....	18
14.1. Frau Nicole Huber - befristete Anstellung Schulassistentz Mittelschule .....	18
14.2. Kündigung durch Kindergartenpädagogin Sanela Meskic zum 31.08.2022.....	18
14.3. Tiefbautechniker Ing. Markus Auer - Ansuchen um Erhöhung der Leistungszulage.....	18
14.4. Verwaltungsmitarbeiterin Claudia Ingenhaeff-Beerenkamp - Ansuchen um Erhöhung der Leistungszulage .....	18
14.5. Freizeitpädagogin Julia Scharf - befristete Anstellung als Kindergartenpädagogin im KIZ Dorf (Wechsel Freizeitpädagogin - Kindergartenpädagogin) ...	19
14.6. Anstellung Mag. Sunay Uysal als Freizeitpädagogin in der VS Eichat .....	19
15. Berichte des Bürgermeisters:.....	19
15.1. E-Ladestationen .....	19
15.2. Ergebnis Vereinsvergleichskampf.....	19
15.3. Übergabe Archiv Werner Zimmermann.....	19
15.4. JAM Jugendanlaufstelle.....	19
15.5. Sitzungen Immobilien GmbH und Immobilien GmbH & Co KG .....	20
16. Anträge, Anfragen, Allfälliges:.....	20
16.1. Bemautung Parkplatz Schottergrube durch Österreichische Bundesforste AG ....	20
16.2. Antrag Auslobung Absamer Klimapreis.....	20
16.3. Thema für Gemeindezeitung „Digitalisierung 2030“ .....	21
16.4. Straße beim Haus für Senioren in schlechtem Zustand .....	21
16.5. Termine des Bürgermeisters - Einladungen zu Veranstaltungen .....	21

## **ERLEDIGUNG DER TAGESORDNUNG:**

Bgm. Manfred Schaffner begrüßt die Anwesenden, eröffnet die Sitzung und stellt die Beschluss-fähigkeit als gegeben fest. Die GR-Ersätze Matthias Einkemmer und Jens Stollberg werden gemäß § 28 TGO angelobt. Die Sitzung wird live in Gebärdensprache übersetzt und der Bürgermeister begrüßt außergewöhnlich viele Gäste, darunter einige Gehörlose.

### **1. Genehmigung der Niederschrift Nr. 4 vom 09.06.2022**

**Die Niederschrift Nr. 4 vom 09.06.2022 wird einstimmig genehmigt.**

## 2. Änderungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Dienstbarkeitsbestellungsvertrag vom 12.06.2008 für die Fernwärmeerrichtung auf öffentlichem Gut, Straßen und Wegen der Gemeinde Absam durch die HALLAG Kommunal GmbH

Bgm. Manfred Schaffner bittet Ing. Markus Auer als zuständigen Mitarbeiter um seine Erklärungen anhand nachstehend angeführter Power Point-Folien:

**ENTWURF Richtlinien Version 2022/05**

GEMEINDE ABSAM

**2. Technische Richtlinien**

**Sondergebrauch von Gemeindestraßen**

**2.1. Allgemeine Bestimmungen**

Die Richtlinien sind für die Ausführung von Grabungsarbeiten an Straßenquerschnitten nach Grabungsarbeiten im Stand der Technik, dabei insbesondere die RVS 13.01.43 – „Straßeninstandsetzung; Instandsetzung nach Grabungsarbeiten, Stand 01.12.2009“. Die RVS 13.01.43 ist für die fachgerechte Instandsetzung von Straßenkonstruktionen (Fahrbahn, Gehsteig, Gehweg, Radweg u.dgl.) über Leitungsgräben (Künetten) aller Art nach Aufgrabungen anzuwenden. Diese Richtlinien sind dem Auftraggeber bekannt.

**2.2. Instandsetzung von Straßenquerschnitten nach Grabungsarbeiten**

Grundlage bei der Instandsetzung von Straßenquerschnitten nach Grabungsarbeiten ist der Stand der Technik, dabei insbesondere die RVS 13.01.43 – „Straßeninstandsetzung; Instandsetzung nach Grabungsarbeiten, Stand 01.12.2009“. Die RVS 13.01.43 ist für die fachgerechte Instandsetzung von Straßenkonstruktionen (Fahrbahn, Gehsteig, Gehweg, Radweg u.dgl.) über Leitungsgräben (Künetten) aller Art nach Aufgrabungen anzuwenden. Diese Richtlinien sind dem Auftraggeber bekannt.

**2.3. Instandsetzung von Straßenquerschnitten nach Grabungsarbeiten**

Grundlage bei der Instandsetzung von Straßenquerschnitten nach Grabungsarbeiten ist der Stand der Technik, dabei insbesondere die RVS 13.01.43 – „Straßeninstandsetzung; Instandsetzung nach Grabungsarbeiten, Stand 01.12.2009“. Die RVS 13.01.43 ist für die fachgerechte Instandsetzung von Straßenkonstruktionen (Fahrbahn, Gehsteig, Gehweg, Radweg u.dgl.) über Leitungsgräben (Künetten) aller Art nach Aufgrabungen anzuwenden. Diese Richtlinien sind dem Auftraggeber bekannt.

**ENTWURF Richtlinien Version 2022/05**

GEMEINDE ABSAM

**2.3. Verschließen der Verkehrsfläche**

Grundsätzlich ist eine aufgetrochene Straßenbefestigung wieder so instand zu setzen, dass sie gegenüber ihrem ursprünglichen Zustand zumindest technisch gleichwertig ist, wobei die ungebundene untere und obere Tragschicht auf jeden Fall endgültig instand zu setzen ist.

Beim Aushub des Leitungsgrabens werden die Randzonen der alten Befestigung idR aufgelockert, diese gestörten Randzonen der Trag- und Deckschichten sind zu entfernen. Setzungen oder Schäden in angrenzenden Flächen, die als Folge der Aufgrabung entstanden sind, sind ebenfalls in die Instandsetzung einzubeziehen. Diese hat wie im Künettenbereich zu erfolgen. Gebundene Tragschichten sind breiter als die darunterliegenden ungebundenen Schichten auszuführen. Diese Übergänge haben bei Fahrbahnen und Gehsteigen beidseitig mindestens 20cm zu betragen.

Erst nach Abklängen der Setzungen darf mit der endgültigen Instandsetzung der Trag- bzw. Deckschicht begonnen werden. Ausnahmeweise und nur wenn durch spezielle Baustoffe und/oder Baumethoden im Bereich der Verfüllzone, wie z.B. stabilisierte Verfüllmaterialien gemäß ONR Z3131, Setzungen auszugleichen sind, darf die endgültige Instandsetzung der gebundenen Schichten sofort vorgenommen werden. Sämtliche daraus entstehende Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen.

**ENTWURF Richtlinien Version 2022/05**

GEMEINDE ABSAM

Beim Entfernen der Abbruchränder ist ein gradliniger Anschluss herzustellen (Fräsen oder Schneiden). Verbleiben von den neuen Rändern bis zu den Begrenzungen (z.B. Randsteine, Spitzgräben, andere Künettenränder, Einfassungen, Hausmauer und dgl.) oder bis zum Rand der befestigten Fläche weniger als 100cm Breite, dann sind diese Straßenteile auf die gesamte Dicke und Breite der gebundenen Tragschichten aufzubrechen und gänzlich zu erneuern. Die Festlegung des Rückschnittes hat im Beisein der Gemeinde Absam zu erfolgen.

Bei bituminösen Bauweisen ist im Besonderen auf die Auswahl der Mischguttpe, die Einhaltung der Anforderungen an die Verdichtung und Ebenheit, sowie die Übergriffe (Instandsetzung der beschädigten Randzone) zu achten. Die zulässigen Einbautemperaturen gemäß RVS 08.16.01 sind auch bei kleinflächigen Arbeitsbereichen einzuhalten.

**ENTWURF Richtlinien Version 2022/05**

GEMEINDE ABSAM

Die Instandsetzung der Fahrbahn im Zuge der Errichtung der Fernwärme (nach den Grabungsarbeiten) hat entsprechend der RVS 13.01.43 Instandsetzungsart „B“ zu erfolgen. Die bituminöse Tragschicht ist sofort unter Berücksichtigung der o.g. Übergriffe bis zur Oberkante der angrenzenden Fahrbahnoberfläche herzustellen. Die Dicke der bituminösen Tragschicht ist hierbei um die Dicke der später aufzubringenden Deckschicht (je nach Endgültige Instandsetzungsart Punkt 2.4) zu erhöhen - siehe Abbildung Nr. 8.

Auszug RVS 13.01.43 Instandsetzungsart „B“

Abbildung 6: Künetze nach Aufgrabung

Abbildung 7: Künetze nach Entfernen des schadhaften Randbereichs und Verfüllung

Abbildung 8: Künetze nach vorläufiger Instandsetzung

**ENTWURF Richtlinien Version 2022/05**

GEMEINDE ABSAM

**2.4. Endgültige Instandsetzung der Fahrbahn (Deckschicht):**

Nach Abklängen von allfälligen Setzungen ist die bituminöse Tragschicht in der erforderlichen Dicke der aufzubringenden Deckschicht und die notwendigen Mehrbreite abzufräsen, zu reinigen und danach die Deckschicht aufzubringen.

Deckschichten sind niveaugleich herzustellen. Fräsflächen sind mit Wasserhochdruckstrahl zu reinigen. Die Ausbildung der Ränder muss scharfkantig und geradlinig sein (Fräsen oder Schneiden). Die seitliche Verbindung mit dem Altbestand ist je nach der Beschaffenheit des bestehenden Straßenaufbaues durch geeignete technische Maßnahmen (schmelzbares Fugenband) herzustellen. Der Übergriff der Deckschicht über die bituminöse Tragschicht hat jeweils mind. 20 cm zu betragen. Der Übergriff wird vom Straßenerhalter festgelegt.

Die Einbauarbeiten sind grundsätzlich gemäß den Bestimmungen der RVS 03.08.63 auszuführen jedoch mindestens in der Dicke der angrenzenden Fläche (s. Abb. 11).

Abbildung 11: Instandsetzung von bituminöser Deckschicht auf bituminöser Tragschicht

**ENTWURF Richtlinien Version 2022/05**

GEMEINDE ABSAM

Bei der endgültigen Instandsetzung der Fahrbahn (Deckschicht) werden vom Straßenerhalter folgende drei verschiedene Ausführungsvarianten bzgl. der endgültigen Instandsetzung der Deckschicht festgelegt. Die Festlegung der jeweiligen Ausführungsart obliegt ausschließlich der Gemeinde Absam.

**ENTWURF Richtlinien Version 2022/05**

GEMEINDE ABSAM

**Deckschichtvariante 1 – Herstellung Deckschicht:**

- Dies kommt bei Straßenzügen zur Anwendung, die einen entsprechenden guten (kurzlich saniert usw.) Bestandszustand aufweisen.
- Beispiele: Daniel Swarovski-Straße Nord, Im Moos usw.
- Die endgültige Instandsetzung (nach einer zwei- bis dreijährigen Wartefrist – nach Abklängen der Setzungen) erfolgt ohne gesonderte Aufforderung, aber in Absprache mit der Gemeinde Absam im Auftrag und auf Kosten der HallAG. Dabei wird die endgültige Instandsetzung der Fahrbahn (Deckschicht) mit sämtlichen Nebenarbeiten in der Natur ausgeführt.
- Dabei ist zu berücksichtigen, dass die gebundenen Tragschichten endgültig herzustellen ist. Erst nach Abklängen der Setzungen - spätestens nach einer 3-jährigen Wartefrist - darf mit der endgültigen Instandsetzung der Deckschicht begonnen werden.
- Dazu wird in der RVS 13.01.43, Instandsetzungsart „B“ folgender Ablauf vorgegeben: Die bituminöse Tragschicht ist sofort unter Berücksichtigung der Übergriffe bis zur Oberkante der angrenzenden Fahrbahnoberfläche herzustellen. Die Dicke der bituminösen Tragschicht ist hierbei um die Dicke der später aufzubringenden Deckschicht zu erhöhen. Nach dem Abklängen von allfälligen Setzungen ist die bituminöse Tragschicht in der erforderlichen Dicke der aufzubringenden Deckschicht und der notwendigen Mehrbreite abzufräsen, zu reinigen und danach die Deckschicht aufzubringen.
- Der Erhaltungszuschlag (lt. Vertrag vom 12.06.2008) kommt dabei nicht zur Geltung.

**ENTWURF Richtlinien Version 2022/05**

GEMEINDE ABSAM

**Deckschichtvariante 2 – Abgeltung mittels Erhaltungszuschlag:**

- Die Abgeltung der entstehenden Schäden am öffentlichen Gut sind von der HallAG zu beheben und pro Quadratmeter beeinträchtigten Asphalt ein Erhaltungszuschlag zu bezahlen. Der Erhaltungszuschlag beträgt für das Jahr 2022 € 26,81/m<sup>2</sup>. Die jeweilige Höhe des Erhaltungszuschlages richtet sich nach einem Beschluss des Gemeinderates unter Berücksichtigung der Erhöhung entsprechend der jährlichen Indexanpassung (Verbraucherpreisindex) (siehe Vertrag vom 12.06.2008). Im Erhaltungszuschlag sind sämtliche Nebenkosten, wie Aufwendungen der Gemeinde Absam für die Begleitung, Besprechungen, ÖBA, etc. enthalten.
- Dies kommt vor allem bei Straßenzügen zur Anwendung, die als Nebenstraßen mit einem untergeordneten Verkehrsaufkommen gelten. Dabei ist zu beachten, welcher Bauzustand vor dem Baubeginn besteht.
- Beispiele: Schillerstraße usw.
- Die Ausführung der bituminösen Tragschicht entsprechend der Abbildung 8 erfolgt als kombinierte Trag- und Deckschicht (z.B. AC Trag- und Deckschicht AC16deck, 70/100, A6, G7, PVS44). Die Einbaustärke ist dem Altbestand gleichzustellen, aber mit einer Mindeststärke von 8 cm.

## ENTWURF Richtlinien Version 2022/05

**Deckschichtvariante 3 - „Gesamtsanierung des Fahrbahnkörpers durch die Gem. Absam“:**

- Werden Fernwärmanlagen der HALLAG im Zuge von Sanierungen des gesamten Straßenkörpers von der Gemeinde Absam verlegt, leistet die HALLAG einen Aufwandsersatz, welcher dem Regelquerschnitt zuzüglich eines beiderseitigen Überstandes von je 30cm entspricht.
- Als Verrechnungsbasis liegt die jeweilige Ausschreibung der Gemeinde Absam zu Grunde (Anteilige Kostenübernahme für Ausschreibung und ÖBA durch die HALLAG bei Leitungsmitverlegungen).
- Der Erhaltungszuschlag kommt dabei nicht zur Geltung.

## ENTWURF Richtlinien Version 2022/05

Nach Verlegen der Fernwärmeleitungen werden erfahrungsgemäß ca. 1 Jahr zeitversetzt die Fernwärmeanschlussherstellungen erfolgen, hier werden die Oberflächen in den zuvor gesamtsanierten Fahrbahnkörpern fachgerecht (wie Fräsüberlappungen, TOK-Band usw.) durch die HALLAG wiederhergestellt.

- Es wird ausdrücklich vereinbart, dass
- für Errichtung von nachträglichen Anschlüssen innerhalb Jahresfrist (nach Baufertigstellung - Datum der Übernahme) der jeweilige Anlassfall begutachtet, bewertet und der weitere Ablauf für die Herstellung des Anschlusses von der Gemeinde Absam festgelegt wird.
- für Errichtung von nachträglichen Anschlüssen nach der Jahresfrist (nach Baufertigstellung - Datum der Übernahme) können grundsätzlich Anschlüsse – nach entsprechendem schriftlichem Antrag und mit entsprechendem Vorlauf – von der HALLAG hergestellt werden.

## ENTWURF Richtlinien Version 2022/05

**1. Zielsetzung**

Die Dienstbarkeitsnehmerin, Stadtwerke Hall in Tirol GmbH, hat einen Wechsel in ihrer Rechtsform durchgeführt und firmiert nunmehr unter der Bezeichnung HALLAG Kommunal GmbH, Augasse 6, 6060 Hall in Tirol.

**2. Zielsetzung**

Zwischen den Vertragsteilen wird übereinstimmend festgehalten, dass der Dienstbarkeitsbestellungsvertrag aus dem Jahr 2008 nunmehr als mit der HALLAG Kommunal GmbH (in der Folge kurz: HALLAG) als Dienstbarkeitsnehmerin geschlossen gilt.

**3. Zielsetzung**

Zwischen den Vertragsteilen wurden umfangreiche Richtlinien Version 2022/05 für den Sondergebrauch von Gemeindestraßen bei Herstellung fremder Einbauten erarbeitet und akkordiert; diese werden dieser Vereinbarung beigelegt und bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.

Beilage: RL Version 2022/05 vom 23.05.2022

## Änderungs- bzw. Ergänzungsvereinbarung zum Dienstbarkeitsbestellungsvertrag

(Bewilligung zur Benützung von öffentlichem Gut, Straßen und Wege der Gemeinde Absam) vom 12.06.2008 wie folgt:

In Abänderung bzw. Ergänzung des vorgenannten Dienstbarkeitsbestellungsvertrages, ursprünglich abgeschlossen zwischen der

**Gemeinde Absam, Dörfnerstraße 32, 6067 Absam**

als Eigentümerin des öffentlichen Gutes, in der Folge kurz als Gemeinde bezeichnet, als Dienstbarkeitsgeberin einerseits und der

**Stadtwerke Hall in Tirol GmbH, Augasse 6, 6060 Hall in Tirol,**

in der Folge kurz als Stadtwerke bezeichnet, als Dienstbarkeitsnehmerin andererseits wie folgt:

1.

Die Dienstbarkeitsnehmerin, Stadtwerke Hall in Tirol GmbH, hat einen Wechsel in ihrer Rechtsform durchgeführt und firmiert nunmehr unter der Bezeichnung HALLAG Kommunal GmbH, Augasse 6, 6060 Hall in Tirol.

Zwischen den Vertragsteilen wird übereinstimmend festgehalten, dass der Dienstbarkeitsbestellungsvertrag aus dem Jahr 2008 nunmehr als mit der HALLAG Kommunal GmbH (in der Folge kurz: HALLAG) als Dienstbarkeitsnehmerin geschlossen gilt.

2.

Zwischen den Vertragsteilen wurden umfangreiche Richtlinien Version 2022/05 für den Sondergebrauch von Gemeindestraßen bei Herstellung fremder Einbauten erarbeitet und akkordiert; diese werden dieser Vereinbarung beigelegt und bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.

Beilage: RL Version 2022/05 vom 23.05.2022

3.

Der zweite Absatz zu III.2. wird wie folgt abgeändert bzw. ergänzt:

Jedenfalls ist die HALLAG als Rechtsnachfolgerin der Stadtwerke verpflichtet, der Gemeinde Absam zu Jahresbeginn bis spätestens jeweils 30.06. eines Jahres zur Koordinierung der Bauarbeiten, Ausschreibung und Budgetierung uä einen Übersichtsplan über die im Folgejahr geplanten Baumaßnahmen samt Bauabschnitten zu übergeben. Dieser Übersichtsplan ist im Einvernehmen mit der Gemeinde Absam abzustimmen damit bspweise auch einzelne Bauabschnitte vorzuziehen, sofern gerade notwendige Straßenbauarbeiten ohnehin erfolgen (Gesamtfertigstellung).

Weiters verpflichtet sich die HALLAG, die Details der technischen Ausführung der Pumpwerke zur Verfügung zu stellen.

4.

Hinsichtlich der Einhebung eines Erhaltungszuschlages gemäß Punkt IV. 1. des Vertrages vom 12.6.2008 wird auf die Detaillierung / Präzisierung gemäß den eingangs erwähnten Richtlinien Version 2022/05 2.4. hingewiesen.

Die Punkte IV 2. und 3. bleiben unverändert in Geltung.

5.

Alle übrigen Bestimmungen des Dienstbarkeitsbestellungsvertrages aus dem Jahr 2008 bleiben unverändert aufrecht; dies mit der Maßgabe, dass für die Errichtung dieser Vereinbarung keine Kosten entstanden sind.

## FREIGABE HALLAG Kommunal GmbH

AW: Gemeinde Absam, Fernwärme

Schmiderer Roman <r.schmiderer@hall.ag>  
 Dr. Ing. Markus Auer - Gemeinde Absam, Eggen-Arler  
 Cc: Manfred Schaffner - Gemeinde Absam

Hi! Markus,  
 ich darf Dir mitteilen, dass die Entwürfe unseren Abstimmungen entsprechen und Bitte Dich die weiteren Schritte einzuleiten.

Danke  
 Roman

Mit freundlichen Grüßen  
 Ing. Roman Schmiderer  
 Projektmanager  
 HALLAG Kommunal GmbH  
 Augasse 6, A-6060 Hall in Tirol | <http://www.hall.ag>  
 T: +43 5223 5855 2163, F: +43 5223 5855 2263  
 FN 147016, UID-Nr. AT15487960

Der Vertrag aus dem Jahr 2008 soll bei gewissen Punkten angepasst werden. Ing. Auer zeigt den angepassten Vertrag. Ein Punkt war für uns sehr wichtig: Die HALLAG Kommunal GmbH muss uns bis 30.06. informieren, was für das Folgejahr geplant ist, damit wir für die Budgeterstellung rechtzeitig entscheiden können, welche Wasserleitungen oder Straßenzüge saniert werden.

Bgm. Manfred Schaffner dankt Ing. Auer für seine Ausführungen und erklärt, der Vertrag wurde mit der HALLAG abgestimmt und von deren Rechtsabteilung geprüft. Auch von unserer Anwältin wurden die Änderungen überprüft und der Gemeindevorstand empfiehlt einstimmig die Genehmigung.

Bezüglich der Information durch die HALLAG fragt Vzbgm. Arno Pauli nach, ob dies geschehen ist? Ing. Auer: Sobald das Budget der Gemeinde Absam erstellt ist und feststeht, welche Straßenzüge betroffen sind, informieren wir alle Leitungsbetreiber schriftlich. Die HALLAG reagiert als einzige und hat im Jänner 2022 bekanntgegeben, wo sie Leitungsverlegungen durchführen. Ca. vier Wochen vor Baubeginn hat es einen Rückzug der HALLAG hinsichtlich der Fernwärmeleitungen gegeben, da es Schwierigkeiten mit Materialbestellungen usw. gegeben hat. Vzbgm. Pauli: Mir war wichtig, ob sie sich darum gekümmert haben. Ing. Auer informiert, dass die HALLAG pro Jahr 2,5 km Fernwärmeleitungen verlegen möchte und warnt, dass auf die Mitarbeiter im Innendienst und auch auf die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte Beschwerden von der Bevölkerung zukommen werden. Bgm. Manfred Schaffner: Wir haben uns entschlossen, Fernwärmeversorgung anzubieten, daher müssen wir dies in Kauf nehmen. GR DI Elsenbruch meint, die HALLAG sollte uns am besten halbjährlich informieren, damit auch die Bevölkerung ihre Planungen darauf abstimmen kann. Ing. Auer erwähnt, dies ist Sache der HALLAG, da diese der Anbieter der Fernwärme ist. Bgm. Schaffner: Momentan weiß die HALLAG nicht, welches Material in welcher Menge wann erhältlich sein wird, eine Planung ist äußerst schwierig. GR Dipl.-HTL-Ing. Christoph Wanker schlägt vor, der HALLAG die Möglichkeit zu geben, unsere Bevölkerung im Amtsblatt über die geplanten Vorhaben zu informieren.

**Der Gemeinderat genehmigt einstimmig die vorliegende Änderungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Dienstbarkeitsbestellungsvertrag zwischen der HALLAG Kommunal GmbH und der Gemeinde Absam in Sachen „Fernwärme“ vom 12.06.2008 (Bewilligung zur Benützung von öffentlichem Gut, Straßen und Wegen der Gemeinde Absam) mit der dazugehörigen Richtlinie „Sondergebrauch von Gemeindestraßen bei Herstellung straßenfremder Einbauten“ Version 2022 / 05.**

### **3. Änderung Örtliches Raumordnungskonzept und Flächenwidmungsplan:**

---

#### **3.1. eFWP - F-18b**

**Vorlage über den Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes eFWP - F-18b von derzeit Freiland in landwirtschaftliches Mischgebiet einer Teilflächen des Gst.Nr. 1816/1, KG Absam, im Bereich Daniel Swarovski-Str. 16, beantragt von Angelika Müller, Weißenbachweg 4**

Bgm. Manfred Schaffner erinnert daran, dass nach einem mehrjährigen Verfahren am gegenständlichen Areal mit den GR-Beschlüssen vom 13.02.2020 sowie vom 29.10.2020 eine widmungstechnische Neuordnung zwischen den Familienmitgliedern vorwiegend im landwirtschaftlichen Mischgebiet erzielt werden konnte und die Rechtskraft am 19.07.2020 und am 30.10.2020 eingetreten ist.

Nun beantragt Angelika Müller, welche Besitzerin der nördlichen unverbauten Grundstücke mit der Gst.Nr. 1816/6 und der Gst.Nr. 1816/4 ist, eine geringfügige Widmungsarrondierung laut Planurkunde-Grundteilung GZl. 16687/21 T vom 03.05.2002 von der VE-Ebenbichler. Neben der Flächenvergrößerung der bereits bebauten Gst.Nr. 1816/2 um 81m<sup>2</sup> auf 757m<sup>2</sup> nach Osten hin, soll die östliche Parzelle in zwei Bauplätze mit der Gst.Nr. 1816/4 (= 459m<sup>2</sup>) und der Gst.Nr. 1816/7 (= 462m<sup>2</sup>) in Ost-West-Richtung für eine künftige Bebauung der Söhne geteilt werden. Bei der westlichen Parzelle mit der Gst.Nr. 1816/6 soll der südliche Grenzverlauf begradigt werden. Dadurch vergrößert sich der Bauplatz um 48m<sup>2</sup> auf 557m<sup>2</sup>. Dieser geringfügige Widmungszuwachs von 48m<sup>2</sup> kann raumordnungsfachlich vertreten werden, denn dieser Bauplatz grenzt 2-seitig an öffentliche Verkehrsflächen an, zu welchen hin begrenzte Bebauungsmöglichkeiten (z.B. BFL) bestehen.

Für die Änderung des Flächenwidmungsplanes eFWP - F-18b liegt der Entwurf mit der Planungsnr. 301-2022-00007 vom 01.06.2022 mit der Verfahrensnr. 2-301/10044 von der Plan Alp ZT GmbH vor:

- Grundstück 1816/1 KG 81001 Absam  
rund 48m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41  
in  
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Zur eFWP-Änderung liegt das ortsplanerische Gutachten vom 24.06.2022 von der Plan Alp ZT GmbH in Schriftform vor.

**Der Gemeinderat beschließt gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 - TROG 2022, LGBl.Nr. 43/2022, den ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes F-18b mit laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Planalp ZT GmbH, eFWP Planungsnummer 301-2022-00007, durch vier Wochen vom 26.07.2022 bis zum 26.08.2022 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Der o.a. Beschluss über die Änderung des Flächenwidmungsplanes wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme einer hierzu berechtigten Person oder Stelle zum Entwurf abgegeben wird.**

### **3.2. eFWP - F-40**

**Vorlage über den Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes eFWP - F-40 von derzeit Bauland - Wohngebiet in gemischtes Wohngebiet auf Gst.Nr. 2028/236, KG Absam, im Bereich Eismeerstr. 8 (vorm. Mini-MPreis), beantragt von der Firma ATB-Becker Photovoltaik GmbH, Dörferstr. 16, und der Firma MPreis Warenvertriebs GmbH, Landesstr. 16, 6176 Völs**

**Aufhebung der Änderung des Flächenwidmungsplanes eFWP - F-24a mit der Rückwidmung von Sonderfläche - Werksgebäude in Freiland und Aufhebung des BB-Planes B-660**

Da abgewartet werden muss, bis die Stellungnahmefrist über den Verordnungsentwurf zur Aufhebung des Bebauungsplanes B-660, welche dem Grundeigentümer zugestellt werden muss vorüber ist, wird dieser Tagesordnungspunkt abgesetzt.

**Dies wird zustimmend zur Kenntnis genommen.**

### **3.3. eFWP - F-42 (= Widmungskorrektur)**

**Vorlage über den Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes eFWP - F-42 von derzeit Freiland in Bauland - Wohngebiet auf Gst.Nr. 1454/10 + 1454/8 + 1454/6, KG Absam, im Bereich Mitterhoferstr. 10 + Lois Welzenbacher-Str. 1 + 3, beantragt von Nadine Klinar und Norbert Singer, Eichhof 3, 6020 Innsbruck**

Im Rahmen einer beabsichtigten Bauführung auf dem bereits gewidmeten und bebauten Grundstück mit der Gst.Nr. 1454/8, Lois Welzenbacher-Str. 1, wurde festgestellt, dass bei diesem Grundstück sowie den beiden direkt angrenzenden bebauten Grundstücken mit der Gst.Nr. 1454/6, Lois Welzenbacher-Str. 3, und 1454/10, Mitterhoferstr. 10, zum angrenzenden Freiland hin im Südosten eine Widmungsunschärfe besteht. Beim südlichen Grundstück mit der Gst.Nr. 1454/10 besteht zudem zur Mitterhoferstraße hin ein weiterer Bedarf einer amtswegigen Widmungsanpassung.

Für die Änderung des Flächenwidmungsplanes eFWP - F-42 liegt der Entwurf mit der Planungsnr. 301-2022-00009 vom 21.06.2022 mit der Verfahrensnr. 2-301/10046 von der Plan Alp ZT GmbH vor:

- Grundstück 1454/10 KG 81001 Absam  
rund 18m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41  
in  
Wohngebiet § 38 (1)
- weiters Grundstück 1454/6 KG 81001 Absam  
rund 13m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41  
in  
Wohngebiet § 38 (1)
- weiters Grundstück 1454/8 KG 81001 Absam  
rund 17m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41  
in  
Wohngebiet § 38 (1)

Zur eFWP-Änderung liegt das ortsplanerische Gutachten vom 24.06.2022 von der Plan Alp ZT GmbH in Schriftform vor.

**Der Gemeinderat beschließt gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 - TROG 2022, LGBl.Nr. 43/2022, den ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes F-42 mit laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Planalp ZT GmbH, eFWP Planungsnummer 301-2022-00009, durch vier Wochen vom 26.07.2022 bis zum 26.08.2022 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Der o.a. Beschluss über die Änderung des Flächenwidmungsplanes wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme einer hierzu berechtigten Person oder Stelle zum Entwurf abgegeben wird.**

#### **4. Bebauungspläne:**

---

##### **4.1. Bebauungsplan B-676**

**Vorlage einer Bebauungsstudie über den geplanten Um- und Zubau des bestehenden Einfamilienwohnhauses sowie des Bebauungsplanes B-676, im Bereich des Gst.Nr. 47/11, KG Absam, Grillparzerstr. 1, beantragt von Susana Mariscotti Sarmiento und Eduardo Belandria, Reimmichlstr. 5, 6060 Hall i. T.**

Aufgrund noch fehlender Unterlagen wird der Tagesordnungspunkt abgesetzt.

**Dies wird zustimmend zur Kenntnis genommen.**

##### **4.2. Bebauungsplan B-677**

**Vorlage einer Bebauungsstudie über den geplanten Zubau eines zweiten getrennten Einfamilienwohnhauses mit Carport sowie des Bebauungsplanes B-677, im Bereich des Gst.Nr. 2521/1, KG Absam, Am alten Schießstand 3, beantragt von Johannes Steindl, Am alten Schießstand 3**

Die Tochter von Johannes Steindl beabsichtigt, im Süden des bestehenden Elternhauses für den Eigenbedarf ein getrenntes Einfamilienwohnhaus (WNFL 110m<sup>2</sup>) zu errichten. Das

2-geschossige unterkellerte Wohnhaus (Abm. 7,40 x 10,80m) erhält straßenseitig ein Carport (Abm. 3,55 x 7,40m). Der Neubau wird von einem gleichseitigen 20° geneigten Satteldach mit First (OK. +670.10) in Ost-West-Richtung (OK.Traufe 668.70) abgedeckt. Die oberirdische Bm von 994m<sup>2</sup> erhöht sich um 490m<sup>3</sup> auf insgesamt 1.484m<sup>3</sup> und dies ergibt bei einer Grundstücksgröße von 650m<sup>2</sup> eine Erhöhung der BMD H von 1,53 auf 2,28.

Die Festlegungen des Bebauungsplans B-677 lauten:

Gesamter Planungsbereich:

Widmung	Bauland - Wohngebiet (W)
BMD M	1,00
BMD H	2,30
BW	o / TBO
BP H	660 m <sup>2</sup>
OG H	2

Planungsbereich - Nord / Bestand:

HG H	672.00m ü.A.
OK.FFB.EG	+/- 0.00 = 663.52m ü.A
BFL	BFL - Süd = 4,00m Abstand zur Straßenfluchtlinie der Gemeindestraße - Am alten Schießstand mit Gst.Nr. 2521/4
Höheninformationspunkte Ost - Am alten Schießstand mit Gst.Nr. 2521/4	663.60m ü.A.
Höheninformationspunkte Nord - auf Gst.Nr. 2522	666.00m ü.A

Planungsbereich - Süd / Neubau:

HG H	670.40m ü.A.
OK.FFB.EG	+/- 0.00 = 663.30m ü.A
Höheninformationspunkte Süd - auf Gst.Nr. 2522	662.00m ü.A

Der gegenständliche BB-Plan B-677 mit der Planbezeichnung GEM\_BBPL vom 24.06.2022 und die Erläuterungen vom 27.06.2022 von der Plan Alp ZT GmbH liegen vor.

**Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Absam einstimmig gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von der Plan Alp ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes B-677, Am alten Schießstand 3, KG Absam, Gst.Nr. 2521/1, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechts-wirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellung-nahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.**

#### 4.3. Bebauungsplan B-679

**Vorlage einer Bebauungsstudie über den geplanten Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Carport und Lager sowie des Bebauungsplanes B-679, im Bereich des Gst.Nr. 1898/2, KG Absam, Daniel Swarovski-Str. 29, beantragt von Michael Pfurtscheller und Alexandra Wurzer, Neubaugasse 7a/3, 6112 Wattens**

Bgm. Manfred Schaffner merkt hierzu an, dass die ÖRK-Änderung Ö-14 und die eFWP - F-37 mit GR-Beschluss vom 27.01.2022 nach der aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch die TLR am 29.06.2022 die Rechtskraft erlangt hat.

Die Antragsteller beabsichtigen, für den Eigenbedarf ein unterkellertes, 2-geschossiges Fertigteilhaus (Abm. 7,93 x 9,87m; WNFL 116m<sup>2</sup>) mit angebautem Carport und Lagerraum im Norden (Abm. 5,50 x 7,00m) mit Flachdach zu errichten.

Das Objekt weist eine verbaute Fläche von 152m<sup>2</sup>, einen umbauten Raum von 909m<sup>3</sup>, eine Bm lt. TVAAG von 859m<sup>3</sup> und eine Gesamtnutzfläche von 255m<sup>2</sup> auf. Bei einer oberirdischen Bm von 692m<sup>2</sup> ergibt sich bei einer Grundstücksgröße von 500m<sup>2</sup> eine rechnerische BMD H von 1,38.

Die Festlegungen des Bebauungsplans B-679 lauten:

Widmung	Bauland - Wohngebiet (W-3)
BMD M	1,00
BMD H	1,80
BW	o / TBO
BP H	500 m <sup>2</sup>
OG H	2
HG H	677.50m ü.A.
OK.FFB.EG	+/- 0.00 = 669.20m ü.A
BFL	BFL - Ost = 4,00m Abstand zur Straßenfluchtlinie der Gemeindestraße - Daniel Swarovski-Straße mit Gst.Nr. 2290
Höheninformationpunkte Ost - Daniel Swarovski-Straße mit Gst.Nr. 2290	
Nord	669.00m ü.A
Süd	667.60
Höheninformationpunkte West	
	668.00m ü.A auf Gst.Nr. 1901

Der gegenständliche BB-Plan B-677 mit der Planbezeichnung GEM\_BBPL vom 23.06.2022 und die Erläuterungen vom 23.06.2022 von der Plan Alp ZT GmbH liegen vor.

**Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Absam einstimmig gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von der Plan Alp ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes B-679, Daniel Swarovski-Str. 29, KG Absam, Gst.Nr. 1898/2, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.**

#### **4.4. Bebauungsplan B-680**

**Vorlage einer Bebauungsstudie über den geplanten Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit angebauter Garage sowie des Bebauungsplanes B-680, im Bereich des Gst.Nr. 337/1, KG Absam, Samerweg 8b, DDr. Alina Strobl und Dr. Patrick Sidoroff, Canisiusweg 153/5, 6063 Rum**

Die Antragsteller beabsichtigen, auf dem derzeit unbebauten Grundstück nördlich des Samerweges für den Eigenbedarf ein unterkellertes, 3-geschossiges Wohnhaus zu errichten. Der längliche Baukörper (Abm. 7,00 bzw. 8,00 x 15,60m) ist in Nord-Südrichtung ausgerichtet und im südöstlichen Grundstückseckbereich ist eine trapezförmige Doppelgarage direkt an den Grundstücksgrenzen geplant. Die Zufahrt zum Grundstück erfolgt über eine 3,00m breite Servitutzufahrt über Gst.Nr. 337/2 und Gst.Nr. 337/3 vom Samerweg aus.

Das Wohnhaus weist eine Gesamtnutzfläche von 255m<sup>2</sup> auf und die Kellernutzfläche mit einer privaten Werkstatt ist mit 100m<sup>2</sup> angegeben.

Die oberirdische Bm ist mit 1.533m<sup>3</sup> angegeben, welche bei einer Grundstücksfläche von 830m<sup>2</sup> eine BMD H von rechnerisch 1,85 ergibt. Die NFD H ergibt bei dieser Grundstücksgröße einen Wert von 0,39.

Die Festlegungen des Bebauungsplans B-680 lauten:

Widmung	Bauland - Wohngebiet (W)
BMD M	1,00
BMD H	1,90
NFD H	0,40
BW	o / TBO
BP H	840 m <sup>2</sup>
OG H	3
HG H	604.20m ü.A.
OK.FFB.EG	+/- 0.00 = 594.40m ü.A
Höheninformationspunkte auf Gst.Nr. 326	
Nordost	595.00m ü.A
Höheninformationspunkte auf Gst.Nr. 337/2	
Südwest	593.50m ü.A

Der gegenständliche BB-Plan B-680 mit der Planbezeichnung GEM\_BBPL vom 23.06.2022 und die Erläuterungen vom 23.06.2022 von der Plan Alp ZT GmbH liegen vor.

**Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Absam einstimmig gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von der Plan Alp ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes B-680, Samerweg 8b, KG Absam, Gst.Nr. 337/1, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechts-wirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellung-nahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.**

#### 4.5. Bebauungsplan B-681

**Vorlage einer Bauungsstudie über den geplanten Abbruch des Bestandsobjektes und Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Carport und Lager sowie des Bebauungsplanes B-681, im Bereich des Gst.Nr. 1454/8, KG Absam, Lois Welzenbacher-Str. 1, beantragt von Nadine Klinar und Norbert Singer, Eichhof 3, 6020 Innsbruck**

Die Antragsteller beabsichtigen auf dem bereits bebauten Grundstück im Bereich der Mitterhoferstraße / Lois Welzenbacher-Straße das Bestandsobjekt komplett abzurechen und ein unterkellertes, 2-geschossiges Fertigteilhaus (WNFL 123 m<sup>2</sup>; Abm. 7,93 x 9,87m) zu errichten. Im Norden wird direkt an das Wohnhaus ein Carport mit Lagerraum (Abm. 4,10 x 9,33m) mit 1,5% geneigtem Pultdach (OK. +2.55 / +2.66) angebaut. Das rechteckige Wohnhaus wird von einem gleichseitigen 22° geneigten Walmdach mit First in Nord-Süd-Richtung (OK.First +7.93 / OK.Traufe +5.98) abgedeckt.

Die Zufahrt zum Grundstück erfolgt über die Mitterhoferstraße mit der Gst.Nr. 2275/1 und weiterführend über eine Servitutzufahrt über die Gst.Nr. 1454/7.

Mit einer oberirdischen Bm von 705m<sup>3</sup> bei einer Grundstücksgröße von 371m<sup>2</sup> ergibt sich eine BMD H von 1,90.

Die Festlegungen des Bebauungsplans B-681 lauten:

Widmung	Bauland - Wohngebiet (W)
BMD M	1,00
BMD H	2,00
BW	o / TBO
BP H	400 m <sup>2</sup>
OG H	2
HG H	712.40m ü.A.
OK.FFB.EG	+/- 0.00 = 704.20m ü.A

Höheninformationpunkte auf Gst.Nr. 1455  
Südost 703.00m ü.A Süd  
704.00m ü.A Nord  
Höheninformationpunkte auf Gst.Nr. 1454/7  
703.00m ü.A Süd  
704.00m ü.A Nord

Der gegenständliche BB-Plan B-681 mit der Planbezeichnung GEM\_BBPL vom 20.06.2022 und die Erläuterungen vom 21.06.2022 von der Plan Alp ZT GmbH liegen vor.

**Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Absam einstimmig gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von der Plan Alp ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes B-681, Lois Welzenbacher-Str. 1, KG Absam, Gst.Nr. 1454/8, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.**

**5. Grundstücksvereinigung im Bereich der Zufahrtsstraße „Schottergrube“ mit der Gst.Nr. 2321, EZ 1004, KG Absam, von der Gemeinde Absam, durch den Ankauf von einer Teilfläche im Ausmaß von 143m<sup>2</sup> der Gst.Nr. 2072/1, EZ 422, der Österreichischen Bundesforste AG**

Die Österreichischen Bundesforste Forstbetrieb Oberinntal haben bei Bgm. Schafferer kürzlich angefragt, ob die Gemeinde Absam zur Grundstücksbereinigung im Bereich der Zufahrtsstraße „Schottergrube“ bereit wäre, eine Teilfläche von insgesamt 143 m<sup>2</sup> anzukaufen - Teilfläche von Grundstück GSt.Nr. 2072/1 in EZ422, KG Absam (Österreichische Bundesforste AG) zugunsten GSt.Nr. 2321 in EZ1004, KG Absam (Gemeinde Absam) im Ausmaß von 143 m<sup>2</sup>. Der Preis dafür wäre EUR 1,16 pro m<sup>2</sup> (Gesamtsumme EUR 165,88). Im Falle eines positiven Grundsatzbeschlusses von Seiten der Gemeinde Absam würde die Österreichische Bundesforste AG diese Angelegenheit demnächst dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorlegen.

**Der Gemeinderat fasst einstimmig den Grundsatzbeschluss, 143 m<sup>2</sup> der Gst.Nr. 2072/1, EZ 422 von der Österreichische Bundesforste AG zum Preis von insgesamt EUR 165,88 anzukaufen.**

**6. Mittelfreigabe für Ankäufe und Arbeitsvergaben:**

**6.1. Reinigungsmaschine für Haus für Senioren**

Im Haus für Senioren musste eine defekte Reinigungsmaschine durch eine neue ersetzt werden. Die Kosten dafür waren nicht budgetiert.

**Der Gemeinderat gibt einstimmig die finanziellen Mittel für den Ankauf einer Reinigungsmaschine für unser Haus für Senioren in der Höhe von brutto EUR 6.336,59 frei.**

**6.2. Küche Gasthaus Kirchenwirt - Arbeitsverbau und Ankauf diverse Geräte**

Bgm. Manfred Schafferer berichtet, dass man sich gemeinsam mit dem zukünftigen Pächter die Küche im Detail angesehen hat. Sie wurde 2009 geplant, ist inzwischen veraltet und muss angepasst werden, auch im Sinne der Lebensmittelsicherheit. Es ist die getrennte

Lagerung von z.B. Fisch, Geflügel und Fleisch notwendig. Er zeigt das vorliegende Angebot der Firma Klumaier x Tanner GmbH in Höhe von netto EUR 35.118,60 und bittet um Freigabe, damit die Adaptierungen so rasch als möglich durchgeführt werden können und die Eröffnung wie geplant am 01.09.2022 stattfinden kann. Vzbgm. Arno Pauli erwähnt, man sollte ja eigentlich mehrere Angebote einholen. Man hat das Angebot durchgesehen und es ist relativ günstig. Um eine termingerechte Lieferung sicherzustellen, wird man dieses Angebot annehmen. Bgm. Schaffner: Es ist besser, solche Adaptierungen vor der Übernahme durch einen neuen Pächter durchzuführen. Wir tragen damit zu einer gelungenen Wiedereröffnung bei.

**Aufgrund der Notwendigkeit und Kurzfristigkeit beschließt der Gemeinderat einstimmig, den Auftrag an die Firma Klumaier x Tanner GmbH zu erteilen und gibt die Kosten in Höhe von netto EUR 35.118,60 frei.**

### **6.3. Beauftragung Sachverständigenleistung beim Kinderzentrum Absam-Dorf, Schaden bei Erdsonden und Schacht**

Bgm. Manfred Schaffner berichtet, dass wir einen Sachverständigen beauftragen müssen, um den Schaden bei Erdsonden und Schacht zu begutachten, damit Schuldzuweisungen gemacht und die Reparaturkosten von geschätzten ca. EUR 120.000,- aufgeteilt werden können. Bereits vor einem Jahr hat es Ausfälle bei der Heizung gegeben, es hat immer wieder Untersuchungen gegeben, bis die Heizung gar nicht mehr funktioniert hat. Die Firma Moser & Partner hat die Sonden befahren und musste feststellen, dass kein Durchfluss mehr stattfindet. In einer Tiefe von sieben bis zwölf Metern sind die Leitungen abgedrückt. Der Sachverständige soll herausfinden, wie das passieren konnte und wer Schuld daran trägt. Es hat eine Besprechung mit allen damals Beteiligten gegeben und alle waren einverstanden, das Sachverständigenbüro SSP-ZT GmbH zu beauftragen. Nun gilt es, die finanziellen Mittel dafür freizugeben.

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das Sachverständigenbüro SSP-ZT GmbH mit der Begutachtung des Schadens bei Erdsonden und Schacht beim Kinderzentrum Absam-Dorf zu beauftragen und gibt die Kosten in Höhe von brutto EUR 6.882,32 dafür frei.**

## **7. Antrag Liveübertragung der Gemeinderatssitzungen im Internet**

Die Bürgerliste für Absam hat in der Sitzung am 21.04.2022 den Antrag zur Live-Übertragung der Gemeinderatssitzungen im Internet eingebracht. Laut Gemeindeordnung § 36 (1) ist dies zulässig. Die Begründung lautete, dass Bürgerinnen und Bürger ortsungebunden den Sitzungen folgen können und eine höhere Transparenz gewährleistet wird.

Es wurden folgende Angebote eingeholt:

- |   |     |         |
|---|-----|---------|
| a) Erlebnisfilm   |     |         |
| Kosten ohne Speicherung pro Sitzung brutto                | EUR | 1.440,- |
| b) Kufgem - To.Be Media                                   |     |         |
| Kosten ohne Speicherung pro Sitzung brutto                | EUR | 1.800,- |
| Streamdiver - Kosten für Speicherung pro Monat zusätzlich | EUR | 220,80  |

#### Ankauf:

Kufgem - To.Be Media		
- Black Box (Kamera, Mikrofone usw.) brutto	EUR	10.200,-
- Integration Programme 5 Stunden brutto ca.	EUR	820,-
- Kosten Zusatzprogramm Session brutto	<u>EUR</u>	<u>480,-</u>
<b>EINMALKOSTEN GESAMT brutto</b>	<b>EUR</b>	<b>11.500,-</b>

#### ZUSATZKOSTEN MONATLICH:

- Streamdiver - pro Monat zusätzlich brutto EUR 246,-
- Ein Mitarbeiter muss Kamera und Mikrofone während der Sitzung bedienen.

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes haben eingehend diskutiert und erkennen alle keine Vorteile durch eine Liveübertragung im Internet. Zudem würden die Kosten den Nutzen nicht aufwiegen. Der Gemeindevorstand empfiehlt einstimmig, den Antrag abzulehnen.

GV Mag. Heidi Trettler: Auch wir haben im Gemeindevorstand der Empfehlung, diesen Antrag abzulehnen, aufgrund des Kosten - Nutzen-Faktors zugestimmt. Inzwischen hat man aus den Medien erfahren, dass die umliegenden Gemeinden sich auch mit dem Thema befassen. In den Medien wurden geringere Kosten genannt. Wir sollten das Thema aufschieben und abwarten, wie die Erfahrungen in den Nachbargemeinden sind. Bgm. Manfred Schafferer weiß, dass in der Stadtgemeinde Hall i.T. die Firma Erlebnisfilm für die Übertragung der letzten Sitzung gesorgt hat und die Kosten bei EUR 2.700,- für eine Sitzung lagen. Seines Wissens war das Interesse sehr überschaubar. GR Rudolf Esterhammer, MA BEd weiß, dass es andere Systeme gibt, bei denen die Kosten für das Equipment bei EUR 2.000,- bis 4.000,- liegen. GR DI Elsenbruch ist sehr für Transparenz und dankt den Zusehern im Raum, die sich die Mühe machen herzukommen. Transparenz ja, aber mit diesen Beträgen stimmt er dem nicht zu. Ein günstigeres Equipment anzuschaffen, das nicht verlässlich funktioniert, ist auch keine Lösung. Vzbgm. Mag. Maximilian Unterrainer: Natürlich macht Transparenz Sinn, momentan stehen aber die Kosten nicht dafür. Warten wir die Erfahrungen der anderen Gemeinden ab. Laut TGO muss ein Antrag innerhalb von sechs Monaten bearbeitet werden. Man müsste nun - wie der Gemeindevorstand empfohlen hat - den Antrag ablehnen und könnte ihn zu einem späteren Zeitpunkt wieder einbringen. GR-Ersatz Matthias Einkemmer: So eine Übertragung öffnet natürlich auch Tür und Tor, einen Mitschnitt zu erstellen und dies zum Nachteil einzelner Gemeinderäte zu verwenden. Transparenz ist mit unserem umfangreichen Sitzungsprotokoll, das auf der Gemeindehomepage veröffentlicht wird, durchaus gegeben. Bgm. Schafferer: Laut § 36 TGO liegt es am Bürgermeister, ob er einer Liveübertragung zustimmt, jedoch sollen auch die Mitglieder des Gemeinderates zustimmen. Wir sollten das Thema zum jetzigen Zeitpunkt ad acta legen, was nicht heißt, dass es zu einem späteren Zeitpunkt spruchreif werden könnte. Sehen wir, wie das Interesse in den anderen Gemeinden sich entwickelt. GR Dipl.-HTL-Ing. Wanker: Für mich ist Transparenz, dass diese Sitzungen öffentlich sind. Es kann jeder Interessierte der Sitzung beiwohnen. Persönlich fühle ich mich nicht wohl, wenn ich nicht weiß, wer mir zuhört. GV Mag. Trettler: Die Zuseher würden sich sicher auch leichter tun, wenn die Beginnzeit der Sitzungen auf 19.00 Uhr verlegt würde. Zweitens bräuchte es im Prinzip einen Ausschuss, der sich um solche Dinge kümmert. Vzbgm. Arno Pauli: Betreffend Transparenz: Wir sollten die Bevölkerung mehr informieren, wann die öffentlichen Gemeinderatssitzungen stattfinden, nicht nur im Amtsblatt, sondern auch online. Die Sitzungen mehr bewerben. Heute stimme ich zu, den Antrag abzulehnen. Bgm. Schafferer: Die Termine werden seit jeher im Amtsblatt und auf der Homepage veröffentlicht und die Einladung wird kundgemacht.

**Der Gemeinderat beschließt mit 16 Stimmen und drei Enthaltungen, den Antrag auf Live-Übertragung der Gemeinderatssitzungen im Internet abzulehnen.**

#### **8. Antrag Errichtung Bücherzellen im öffentlichen Raum**

Bgm. Manfred Schafferer berichtet, dass nach dem Antrag der Grünen in der Sitzung am 12.05.2022 umgehend zwei Telefonzellen mit Vertrag um EUR 0,00 angekauft, durch die Mitarbeiter unseres Bauhofs abgeholt und zum Bauhof gebracht wurden. Die Bauhofmitarbeiter haben das „Innenleben“ mit Regalen ausgestattet. Die Telefonzellen

werden noch durch Jugendliche des Jugendzentrums Sunnseitn gemeinsam mit einem Graffiti-Künstler optisch ansprechend gestaltet. Die Aufstellung erfolgt durch die Mitarbeiter des Bauhofs. Als Standplatz im Dorf ist der Stamser Platz angedacht, in Eichtat der Vorplatz der Volksschule.



GV Nicole Oberdanner freut sich über die Umsetzung und dass Jugendliche in das Projekt mit eingebunden werden. Sie hofft, die Bücherzellen werden viel genützt und regen zum Lesen an.

**Dies wird zur Kenntnis genommen.**

## **9. Namhaftmachung Ortslegalisator**

Frau Gabriele Plank hat ihre Tätigkeit als Legalisatorin mit 31.05.2022 zurückgelegt. Unser Finanzverwalter Armin Hörmandinger hat sich die Vorgaben angesehen und erklärt sich bereit, die Aufgaben des Legalisators zu übernehmen.

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dem Landesgericht Innsbruck Herrn Armin Hörmandinger als neuen Ortslegalisator bekannt zu geben.**

## **10. Genehmigung Tagespflegesätze für Tagespflegestätte**

Vom Amt der Tiroler Landesregierung ist ein Schreiben eingetroffen, mit dem wir informiert werden, dass die Landesregierung die Änderungen und Anpassungen der Richtlinie des Landes Tirol zur Förderung der Tagespflege für betreuungs- und pflegebedürftige Personen in Tirol beschlossen hat. Die Richtlinie des Landes Tirol wurde seit 2017 erstmals evaluiert und nun wurden folgende wesentliche Änderungen vorgenommen:

- die Zielgruppe wurde um Personen erweitert, bei denen die pflegerische Leitung im Rahmen einer Bedarfserhebung einen entsprechenden Pflege- oder Betreuungsbedarf erhoben, dokumentiert und bestätigt hat;
- die Höhe der Förderung bzw. die Staffelung wurde auf das einheitliche Schema angepasst – Förderung nunmehr max. 80% und nicht mehr nur 70%;

- die Besuchstage wurden von 200 auf max. 260 Tagen angehoben;
- der Tagespflegesatz wurde tariflich angepasst:

	2022
GANZTAGESTARIF	€ 102,--
HALBTAGESTARIF	€ 57,--
FAHRTKOSTEN	€ 8,--

Nun gilt es, die angepassten Tarife zu beschließen.

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig die angepassten Tarife für 2022 wie angeführt.**

## **11. Beauftragung Grundlagenerhebung für Mobilitätskonzept**

Inzwischen sind die beiden weiteren Angebote eingelangt und es liegen nun folgende drei Angebote „Grundlagenerhebung für ein Mobilitätskonzept“ vor:

1. Planoptimo Büro Dr. Köll ZT-GmbH  
Gesamtsumme netto EUR 24.450,00
2. DI Klaus Schlosser Büro für Verkehrs- und Raumplanung  
Gesamtsumme netto EUR 29.200,00 (Differenz EUR 4.750,00)
3. Ingenieurbüro für Verkehrswesen Hirschhuber und Einsiedler OG  
Gesamtsumme netto EUR 38.450,00 (Differenz EUR 14.000,00)

Das Angebot des Büro Planoptimo wurde bereits im Februar 2022 gestellt und war bis 30.06.2022 gebunden. Die Gültigkeit wurde auf Anfrage bis 31.08.2022 verlängert.

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das Büro Planoptimo Dr. Köll ZT-GmbH mit der Grundlagenerhebung für ein Mobilitätskonzept zum Preis von netto EUR 24.450,00 zu beauftragen.**

## **12. Verordnung Halten und Parken verboten Bruder Willram-Straße**

Der Gemeinderat hat auf Grundlage des verkehrstechnischen Gutachtens „Halten und Parken verboten in der Bruder Willram-Straße“ vom Büro für Verkehrs- und Raumplanung Rauch / Schlosser Jänner 2022 in der Sitzung am 21.04.2022 den Grundsatzbeschluss für die Prüfung der Halten und Parken verboten in der Bruder Willram-Straße gefasst. Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit im Bereich der Zufahrt von der Bruder Willram-Straße zu den Gebäuden der Tiroler Fachberufsschulen für Holztechnik, des Internats und des Tirolignum, vor allem aber um die Voraussetzung einer Feuerwehrezufahrt von der Bruder Willram-Straße zu erfüllen, ist die Errichtung eines Halte- und Parkverbotes in diesem Bereich zu verordnen. Basis für die Erlassung einer Verordnung der Gemeinde Absam für ein Halten und Parken verboten in der Bruder Willram-Straße nach § 43 Abs. 1 lit. b Z1 iVm § 94d Z4 lit. a StVO in Verbindung mit § 94 d, Ziff. 4, lit. d), StVO 1960 bildet das verkehrstechnische Gutachten „Halten und Parken verboten in der Bruder Willram-Straße“ des Büros für Verkehrs- und Raumplanung DI Friedrich Rauch und DI Klaus Schlosser vom Jänner 2022. Die genauen Standorte der für die Kundmachung der Verordnung erforderlichen zusätzlichen Vorschriftszeichen gem. § 52 13b StVO 1960 „Halten und Parken verboten“ jeweils am Beginn (mit dem Zusatz ANFANG) bzw. am Ende des Abschnittes (mit dem Zusatz ENDE) sind dem u.a. Plan zu entnehmen.

Betreff: Halten und Parken verboten – Bruder Willram-Straße

**ENTWURF Stand 20.06.2022 (mit Abschleppzone)**

**Verordnung**  
der Gemeinde Absam im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde  
Gemeinderatsbeschluss vom XX.XX.2022

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z1 iVm § 94d Z4 lit. a StVO in Verbindung mit § 94 d, Ziff. 4, lit. d), StVO 1960 verordnet die Gemeinde Absam wie folgt

§ 1

In der Bruder Willram-Straße an der südlichen Straßenseite westlich der Zufahrt zum Parkplatz bis zur Zufahrt des Parkplatzes Montavit auf einer Länge von 30 m - entsprechend der Planbeilage - wird ein Halte- und Parkverbot verfügt. Dieser Bereich wird zusätzlich zu einer Abschleppzone erklärt.

§ 2

Die Kundmachung der Verordnung erfolgt gem. § 44 (1) StVO durch die Anbringung von Verkehrszeichen gem. § 52 13b StVO 1960 „Halten und Parken verboten“ jeweils am Beginn (mit dem Zusatz ANFANG) bzw. am Ende des Abschnittes (mit dem Zusatz ENDE) sowie einer Zusatztafel gem. §54 Abs. 5 lit. J StVO (Abschleppzone) auf der Bruder Willram-Straße.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Anbringung der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft.

Gemeinde Absam, am .....

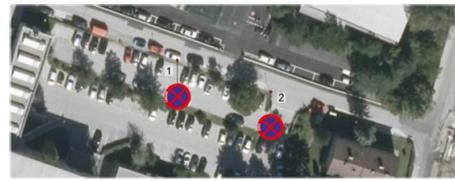
Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister

Angeschlagen am:  
Abgenommen am:

Ergeht an:

1. Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Verkehrsrecht, Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck
2. Polizeiinspektion Hall in Tirol, Unterer Stadtplatz 20, 6060 Hall in Tirol
3. Wirtschaftskammer Tirol, Wilhelm-Greif-Straße 7, 6020 Innsbruck
4. Arbeiterkammer Tirol, Maximilianstraße 7, 6020 Innsbruck
5. Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, Gilmerstraße 2, 6020 Innsbruck

Planbeilage



Verkehrszeichenverzeichnis

Pos	Paragraph	Verkehrszeichen	Straße	Längengrad	Breitengrad
1	§52 13b	Halten und Parken verboten Anfang	Bruder Willram-Straße	11,519084	47,304513
2	§52 13b	Halten und Parken verboten Ende	Bruder Willram-Straße	11,519425	47,304431

Koordinatenreferenzsystem WGS 1984 - Decimal

Zwischenzeitlich wurde auch das notwendige Ermittlungsverfahren durchgeführt. Dabei wurden der Entwurf der Verordnung und das verkehrstechnische Gutachten „Halten und Parken verboten in der Bruder Willram-Straße“ vom Büro für Verkehrs- und Raumplanung Rauch / Schlosser Jänner 2022 an alle wesentlichen Interessentenvertretungen - Amt der Tiroler Landesregierung - Abteilung Verkehrsplanung, Amt der Tiroler Landesregierung - Abteilung Verkehrsrecht, Polizeiinspektion Hall in Tirol, Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, Arbeiterkammer Tirol, Wirtschaftskammer Tirol und der Landwirtschaftskammer Tirol - mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 08.06.2022 übermittelt. Von der Polizeiinspektion Hall in Tirol, Bezirkshauptmannschaft Innsbruck und Amt der Tiroler Landesregierung Abteilung BBA Innsbruck Straßenbau wurde eine entsprechende positive Stellungnahme abgegeben. Von der Polizeiinspektion Hall in Tirol wurde außerdem die Umsetzung von weiteren Begleitmaßnahmen empfohlen:

Insbesondere jedoch aufgrund des Umstandes, dass im gegenständlichen Bereich bis dato nicht verordnete Verkehrszeichen "Halte- und Parken Verboten" samt einer Sperrfläche bereits vorhanden waren wird um Überlegung ersucht, ob gegenständlich Bereich, welcher nunmehr mit einem HPF samt Zickzacklinie verordnet wird, nicht noch zusätzlich mit der Zusatztafel gem. \* 54 Abs. 5 lit j StVO (Abschleppzone) zu kennzeichnen wäre, zumal vermutlich der erzieherische Effekt höher sein wird, um Verkehrsteilnehmer vor Übertretungen abzuhalten.

Siehe hierzu insbesondere \* 89a Abs. 2 lit b StVO in Verbindung mit der Besorgnisjudikatur!

Hall/Tirol PI  
PAD/22/1025313/VW

ChefInsp MAYR Martin

Landespolizeidirektion Tirol  
Polizeiinspektion Hall in Tirol

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Verordnung für ein Halten und Parken verboten in der Bruder Willram-Straße nach § 43 Abs. 1 lit. b Z1 iVm § 94d Z4 lit. a StVO in Verbindung mit § 94 d, Ziff. 4, lit. d), StVO 1960 b entsprechend der vorliegenden Verordnung mit den dazugehörigen Planunterlagen. Dieser Bereich soll zusätzlich zu einer Abschleppzone (Zusatztafel gem. §54 Abs. 5 lit. J StVO) erklärt werden.**

### **13. Wohnungsangelegenheiten**

---

Bgm. Schafferer bittet, diesen Punkt im vertraulichen Teil zu behandeln.

**Dies genehmigt der Gemeinderat einstimmig.**

Im vertraulichen Teil hat der Gemeinderat folgende Beschlüsse gefasst:

#### **13.1. Vergabe 3 Zimmer-Mietwohnung Gaislöd 1, Top 25**

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Vergabe an Herrn Gerhard Posch.**

#### **13.2. Vergabe 3 Zimmer-Mietwohnung Föhrenweg 4, Top 19**

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Vergabe an Herrn Sebastian Schüller.**

#### **13.3. Vergabe 3 Zimmer-Mietwohnung Föhrenweg 6, Top 19**

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Vergabe an Herrn Christian Malli.**

### **14. Personalangelegenheiten**

---

Bgm. Schafferer bittet, auch diesen Punkt im vertraulichen Teil zu behandeln.

**Dies genehmigt der Gemeinderat einstimmig.**

Im vertraulichen Teil hat der Gemeinderat folgende Beschlüsse gefasst:

#### **14.1. Frau Nicole Huber - befristete Anstellung Schulassistentin Mittelschule**

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig die befristete Anstellung von Frau Nicole Huber als Schulassistentin in der Mittelschule ab 12.09.2022.**

#### **14.2. Kündigung durch Kindergartenpädagogin Sanela Meskic zum 31.08.2022**

**Der Gemeinderat nimmt die Kündigung zur Kenntnis.**

#### **14.3. Tiefbautechniker Ing. Markus Auer - Ansuchen um Erhöhung der Leistungszulage**

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Erhöhung der Leistungszulage von Herrn Ing. Markus Auer ab 01.08.2022 auf 38 % von V2 mit einer Überstundenpauschale von 5 Stunden monatlich. Weiters muss Ing. Auer pauschal an zwei Sitzungen monatlich teilnehmen.**

#### **14.4. Verwaltungsmitarbeiterin Claudia Ingenhaeff-Beerenkamp - Ansuchen um Erhöhung der Leistungszulage**

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Erhöhung der Leistungszulage von Frau Claudia Ingenhaeff-Beerenkamp ab 01.08.2022 auf 17 % von V2 mit einer Überstundenpauschale von 2 Stunden monatlich.**

#### **14.5. Freizeitpädagogin Julia Scharf - befristete Anstellung als Kindergartenpädagogin im KIZ Dorf (Wechsel Freizeitpädagogin - Kindergartenpädagogin)**

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig die befristete Anstellung von Frau Julia Scharf als Kindergartenpädagogin im Kinderzentrum Absam-Dorf ab 01.09.2022.**

#### **14.6. Anstellung Mag. Sunay Uysal als Freizeitpädagogin in der VS Eichat**

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Anstellung von Frau Mag. Sunay Uysal als Freizeitpädagogin in der Volksschule Absam-Eichat ab 12.09.2022.**

### **15. Berichte des Bürgermeisters:**

---

#### **15.1. E-Ladestationen**

Inzwischen sind schon E-Ladestationen an drei Standorten eingerichtet: Gemeindeamt, Haus für Senioren und Halltalparkplatz. Eine weitere folgt in Kürze am Sportplatzareal. Die Installation beim Stamserparkplatz entfällt, stattdessen ist diese am MPreis-Parkplatz geplant.

**Dies wird zur Kenntnis genommen.**

#### **15.2. Ergebnis Vereinsvergleichskampf**

Die Mannschaft der Gemeinde Absam hat von insgesamt 28 teilnehmenden Mannschaften den 12. Platz beim Vereinsvergleichskampf erreicht.

**Dies wird zur Kenntnis genommen.**

#### **15.3. Übergabe Archiv Werner Zimmermann**

Bgm. Manfred Schafferer informiert, dass der Historiker Werner Zimmermann mit ihm Kontakt aufgenommen hat, um sein Archiv der Gemeinde für die Chronik zu übergeben. Die Organisation wurde von unserem Baumeister Ing. Ernst Holzhammer übernommen, die Mitarbeiter des Bauhofes haben mehr als 130 Ordner mit wertvollen Unterlagen bei Herrn Zimmermann abgeholt und ins Gemeindeamt gebracht. Er zeigt Fotos des Archivs und der Übergabe.

**Dies wird zur Kenntnis genommen.**

#### **15.4. JAM Jugendanlaufstelle**

Das Holzhäuschen ist bereits fertiggestellt und die First- bzw. Einweihungsfeier hat bereits stattgefunden. Eine Förderung in Höhe von EUR 5.000,- wurde zugesagt, die Kosten lagen nach Abzug der Förderung bei knapp unter EUR 30.000,-.



**Dies wird erfreut zur Kenntnis genommen.**

### **15.5. Sitzungen Immobilien GmbH und Immobilien GmbH & Co KG**

Die Sitzungen haben am 04.07.2022 im Beisein unseres Steuerberaters Prof. Mag. Dr. Helmut Schuchter und Geschäftsführer Michael Laimgruber stattgefunden. Alles ist in bester Ordnung. Dem Geschäftsführer wurde einstimmig die Entlastung erteilt. Bgm. Schaffner weist darauf hin, dass keinerlei Schulden in die Gesellschaften ausgelagert sind.

**Dies wird zur Kenntnis genommen.**

### **16. Anträge, Anfragen, Allfälliges:**

#### **16.1. Bemaung Parkplatz Schottergrube durch Österreichische Bundesforste AG**

Bei GR Johanna Strasser sind bereits mehrere Beschwerden über die Bemaung des Parkplatzes bei der Schottergrube eingelangt. Es muss klargestellt werden, dass nicht die Gemeinde, sondern die Österreichische Bundesforste AG plant, die Parkplatzmaut einzuheben. Bgm. Schaffner erwähnt, dass der Parkplatz erst als solcher gewidmet werden muss. Der Kassenautomat ist noch gar nicht in Betrieb und er versteht nicht, dass dieser jetzt schon aufgestellt wurde. Die Bundesforste möchten mit der Bemaung Einnahmen lukrieren. Auf den Kassenautomaten müssen die Bundesforste als Betreiber angeführt werden. Es ist angedacht, die Bevölkerung über unser Amtsblatt vorab zu informieren.

**Dies wird zur Kenntnis genommen.**

#### **16.2. Antrag Auslobung Absamer Klimapreis**

GR Birgit Seidl bringt für die Fraktion „Wir Absamer“ folgenden Antrag ein:

Die Produktion von Energie und Wärme - auch für den privaten Bereich - zählt weltweit zu den größten Emittenten von klimarelevanten Gasen wie CO<sub>2</sub>. Es ist deshalb notwendig, dass auch im privaten Bereich auf noch mehr Bewusstsein für die Problematik geschaffen wird. Besonders beim Bau und Umbau von Wohngebäuden sollte auf klimafreundliche, energiesparende und/oder energiegewinnende Maßnahmen gesetzt werden.

Die Gemeinderäte der Fraktion Wir Absamer beantragen deshalb, die Gemeinde möge einen Preis für Wohnbauprojekte ausloben, der besonders klimafreundliche Neu- und Umbauten bei privaten Wohnhäusern belohnt. Diese Auszeichnung soll im Abstand von 3 Jahren vergeben werden für Baumaßnahmen, die das betreffende Gebäude besonders klimafreundlich machen. Die Unterlagen dazu haben die Bauherren und Bauherinnen

beizubringen. Die Gemeinde soll Maßnahmen treffen, um den „Absamer Klimapreis“ (Arbeitstitel) unter den Betroffenen bekannt zu machen. Neben Informationen auf der Website der Gemeinde sollten Bauherren und Bauherrinnen bereits bei ersten Gesprächen mit dem Bauamt auf die Möglichkeit hingewiesen werden, sich für den „Absamer Klimapreis“ zu bewerben. Als Jury zur Vergabe des Klimapreises schlagen wir den Umweltausschuss der Gemeinde vor. Sollte ein Mitglied des Ausschusses befangen oder selbst betroffen sein, darf dieses allerdings nicht an der Jurysitzung teilnehmen. Der „Absamer Klimapreis“ sollte mit einer Summe dotiert werden, die für die Einreichenden eine ausreichende Motivation darstellt, besonders klimafreundliche Maßnahmen zu ergreifen und kann in gold, silber und bronze aufgeteilt werden.

**Der Antrag wird entgegengenommen.**

### **16.3. Thema für Gemeindezeitung „Digitalisierung 2030“**

GV Mag. Heidi Trettler gibt für die September-Ausgabe der Gemeindezeitung das Thema „Digitalisierung 2030“ bekannt: „Digitalisierung“ begleitet die Verwaltungen als Schlagwort schon einige Jahre. Auch wenn es derzeit von anderen Schlagwörtern abgelöst wurde, schreitet die Digitalisierung in sehr vielen Bereichen doch weiter voran. Auch in der Gemeinde spielt diese Entwicklung eine Rolle. Zum Status Quo in Absam gehören neben einem hohen Digitalisierungsgrad innerhalb der Gemeindeverwaltung, zum Beispiel und vor allem in der Finanzverwaltung, besonders Maßnahmen zur Kommunikation: Die Gemeindefree website stellt Informationen von Öffnungszeiten über Stellenausschreibungen bis zu aktuellen Veranstaltungen für die Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung und ist auch als App Gem2Go erreichbar. Auch auf Facebook kommuniziert das Gemeindeamt. Öffentliche WLAN-Hotspots an verschiedenen Stellen in der Gemeinde sind bereits im Budget vorgesehen. Ist der Digitalisierungsgrad in Absam ausreichend? Wohin wird sich dieses Thema entwickeln und wie sollte Absam 2030 digitalisiert sein?

GV Mag. Trettler bittet außerdem, „Wir Absamer“ als stimmenstärkste Fraktion auf der Fraktionsseite als erste zu reihen. Dies wird veranlasst.

**Das Thema wird an alle Fraktionen weitergeleitet.**

### **16.4. Straße beim Haus für Senioren in schlechtem Zustand**

Vzbgm. Arno Pauli fragt, ob man sich mit der holprigen Straße beim Haus für Senioren bereits befasst hat. Bgm. Manfred Schafferer hat dies persönlich erledigt und persönlich den Auftrag erteilt, den Asphalt abzutragen. Alles wurde in die Wege geleitet.

**Dies wird zur Kenntnis genommen.**

### **16.5. Termine des Bürgermeisters - Einladungen zu Veranstaltungen**

Vzbgm. Arno Pauli ist klar, dass der Bürgermeister nicht alle Termine, zu denen er eingeladen wird, persönlich wahrnehmen kann. Er schlägt vor, solche Termine im Vorstand weiterzugeben, damit evtl. jemand anderer den Termin wahrnehmen kann, auch bei Schulen oder Sportvereinen.

**Diese Anregung wird Bgm. Schafferer zukünftig umsetzen.**